



60. Deutscher Verkehrsgerichtstag

17. bis 19. August 2022 in Goslar

Presse – Information

AK VII: Beurteilung der Fahreignung durch das Strafgericht und die Fahrerlaubnisbehörde – zwei Seiten einer Medaille?

- Fahrerlaubnisentzug als eine gerichtliche Maßregel der Besserung und Sicherung
- Private MPU im Strafverfahren
- Feststellung fahreignungsrelevanter Tatsachen - Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen
- Gefährlichkeits- und Fahreignungsprognose

Leitung **Dr. Peter Dauer LL.M.**, Leitender Regierungsdirektor a.D., ehem. Behörde für Inneres und Sport, Hamburg

Referent **Stefan Derpa**, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München

Referent **Dr. Ingo E. Fromm**, Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht, Dr. Caspers, Mock & Partner mbB, Koblenz

Referent **Thorsten Prange**, Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen

Referent **Dr. Thomas Wagner**, Fachbereichsleiter a.a. BfF DEKRA e. V. Dresden, Klettwitz

In Kürze:

Träger der Kompetenz zur Beurteilung der Fahreignung sind sowohl das Strafgericht als auch die Fahrerlaubnisbehörde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Doppelkompetenz nicht zu der Verfahrensvereinfachung führt, die sie eigentlich bezweckt.

Im Einzelnen:

Sowohl das Strafgericht als auch die Fahrerlaubnisbehörde können wegen desselben Sachverhaltes die Fahrerlaubnis entziehen. Dabei wird den Strafgerichten grundsätzlich der Vorrang eingeräumt, um Doppelprüfungen und gegenläufige Entscheidungen unter den Kompetenzträgern zu vermeiden. Die damit bezweckte Homogenität in der Anwendungspraxis ist jedoch zu vermissen: Entzieht das Strafgericht die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB, erschöpft sich die Begründung der Anordnung – insbesondere im Bereich der Trunkenheitsdelikte – in dem schlichten Verweis auf die in § 69 Abs. 2 StGB normierte Regelvermutung der Fahruneignetheit. Die Gründe für die Anordnung (Feststellung charakterlicher, körperlicher und/oder geistiger Eignungsmangel?) verbleiben im Dunkeln. In diesem Kontext ist zunächst zu hinterfragen, warum dem Strafgericht die erforderliche Sachkunde für die Entziehung der Fahrerlaubnis zugewiesen wird, die Fahrerlaubnisbehörde sich demgegenüber der sachverständigen Hilfe von Fachärzten und Psychologen bedient. Des Weiteren gilt es zu klären, inwieweit die Teilnahme an einem Nachschulungskurs/Fahreignungsseminar oder die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB zu widerlegen vermag. Wenn es dem Angeklagten sodann gelingt, anstelle der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 StGB zu erstreiten, entfaltet diese Entscheidung nicht zwingend eine Bindungswirkung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde. Sie wird nur dann bejaht, wenn den Urteilsgründen sicher zu entnehmen ist, dass das Strafgericht die Fahreignung eigenständig beurteilt hat – was oftmals jedoch verneint wird. Dem Verurteilten droht damit eine



erneute Fahreignungsüberprüfung mit ungewissem Ausgang, obwohl diese gerade durch die strafgerichtliche Entscheidung vermieden werden soll. Im Fokus des Arbeitskreises stehen somit Fragen wie nach den Maßstäben der strafgerichtlichen und behördlichen Fahreignungsbeurteilung, der dafür unerlässlichen Expertise, Möglichkeiten der Widerlegung der Regelvermutung der Fahrungeeignetheit und einer Stärkung der Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde.